

#### **IV. C Kantonal- und Regionalgruppen**

- Art. 26 Mitglieder des MVO können sich zu Kantonal- bzw. Regionalgruppen zusammenschliessen.
- Art. 27 Diese verfolgen mietpolitische Interessen im kantonalen, regionalen oder lokalen Rahmen.
- Art. 28 Kantonal- oder Regionalgruppen sind selbstständige Körperschaften (Vereine) oder unselbstständige Teilorganisationen des MVO.
- Art. 29 Kantonal- oder Regionalgruppen erheben keine Beiträge, sondern werden durch den MVO finanziert. Der Vorstand sieht zu diesem Zweck ein Ausgabenbudget für ständige Aufgaben und/oder Projekte der Kantonal- und Regionalgruppen vor.

#### **IV. D Kontrollstelle**

- Art. 30 Die Kontrollstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstellen.
- Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

#### **V. Datenschutz**

- Art. 31 Der Datenschutz des MV Ostschweiz wird durch das «Datenschutzreglement MVD & Sektionen» geregelt. Dieses Reglement ist ein Datenbearbeitungsreglement im Sinne von Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11). Das Reglement wird in der «Datenschutzerklärung des Mieterinnen- und Mieterverbands» erläutert. (Über Änderungen beschliesst die Verbandskonferenz des MVD.)

#### **VI. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 32 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbands (MVS) oder dem Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz (MVD) übertragen. Existieren diese nicht mehr, fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

#### **VII. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. August 2021 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



Pablo Blöchlinger

Mieterinnen- und Mieterverband  
Sektion Ostschweiz

Der Geschäftsleiter:



Thomas Schwager

## **Statuten**

Mieterinnen- und Mieterverband Ostschweiz (MVO)

### **I. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Der Mieterinnen- und Mieterverband Ostschweiz (MVO) ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Sitz des MVO ist St. Gallen.
- Art. 3 Der MVO wahrt und fördert die Interessen der Mieterinnen und Mieter in der Ostschweiz im Allgemeinen und die seiner Mitglieder im Besonderen.
- Art. 4 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
- Beratung in Mietfragen
  - Rechtshilfe in Mietfragen gemäss separatem Reglement
  - Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen und Planungen
  - Interessenvertretung bei Wahlen und Abstimmungen
  - Politische Vorstösse wie Initiativen und Referenden
  - Dienstleistungen und Versicherungen
  - Organisation von Anlässen
  - Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen
  - Führen von Geschäftsstellen
- Art. 5 Der MVO ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 6 Der MVO ist eine Sektion des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbands (MVS) und des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz (MVD).

### **II. Mitgliedschaft**

- Art. 7 Der MVO besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- Einzelmitglieder haben vollen Zugriff auf alle Dienstleistungen inkl. Rechtshilfe
  - Kollektivmitglieder für soziale Institutionen mit Beratung zu Mietrechtsfragen exklusive Rechtshilfe und ohne individuelle Dienstleistungen
  - Ehrenmitglieder
- Art. 8 Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Art. 9 Der Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.
- Art. 10 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen.
- Art. 11 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitragszahlung.
- Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres (Art. 70 ZGB)
  - Ausschluss: Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

- c) Tod: Der überlebende Ehegatte bzw. der/die Partner\*in können innert Monatsfrist erklären, nicht weiter Mitglied bleiben zu wollen. Ohne Erklärung bleiben diese Personen ohne weiteres Mitglied.

### **III. Rechnungswesen**

Art. 13 Die Rechnung des MVO wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des MVO haftet das Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Verbandsorgane**

Art. 15 Die Organe des MVO sind:  
a) Mitgliederversammlung  
b) Vorstand  
c) Kantonal- und Regionalgruppen  
d) Kontrollstelle

#### **IV. A Mitgliederversammlung**

Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Art. 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr durch schriftliche Einladung einberufen. Diese hat mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge sind dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie können auch durch die Kontrollstelle beantragt oder von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 18 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsident\*in geleitet, im Verhinderungsfall durch ein Vorstandsmitglied. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die folgenden Angelegenheiten:  
a) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle  
b) Jahresbericht  
c) Jahresrechnung  
d) Jahresbeitrag für Einzelmitglieder  
e) Budget  
f) Aufnahme weiterer Sektionen  
g) Auflösung von Kantonal- und Regionalgruppen  
h) Anträge des Vorstands oder der Mitglieder  
i) Statutenänderungen  
k) Auflösung des Vereins

Art. 20 Jedes Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann schriftliche Abstimmungen anordnen.

#### **IV. B Vorstand**

Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Jeder angeschlossene Kanton und jede Regionalgruppe hat Anspruch auf einen Vorstandssitz.

Bei Wahlvorschlägen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie der Kantonsgebiete, der Fachbereiche und der Politik zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zwischen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Vakanzen selber besetzen. So eingesetzte Vorstandsmitglieder haben bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die unterbruchsfreie Amtsdauer des/der Präsident\*in beträgt längstens 12 Jahre.

Art. 22 Der Vorstand vertritt den MVO nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- a) Anstellung der Geschäftsleitung und des weiteren Personals auf der Geschäftsstelle
- b) Vorschlag der Mitglieder von Schlichtungsbehörden nach Rücksprache mit der Region, für welche sie zuständig ist
- c) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- d) Qualitätssicherung des Dienstleistungsangebots
- e) Einsetzung temporärer Arbeitsausschüsse und ständiger Kommissionen
- f) Fortbildung von Vorstand, Geschäftsleitung, Rechtsberatern und Wohnungsabnehmenden
- g) Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Sektionen des MV
- h) Ablehnen von Beitrittsgesuchen oder Ausschluss von Mitgliedern

Art. 23 Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Delegierten sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

Art. 24 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident\*in.

Art. 25 Der/die Präsident\*in vertritt den MVO rechtsgültig. Bei Verhinderung kann er/sie durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten werden.